

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An
Bundesministerium für Bildung
II/3 (Koordination Legistik,
Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)
begutachtung@bmb.gv.at

Dr. Raphael Ulbing – Abt. I.5
Dr.ⁱⁿ Lisa Stadlmayr – Abt. I.7
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterin

Raphael.ULBING@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-4468
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Kopie an
Parlament
via ELAK Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2025-0.729.263

Ihr Zeichen: 2025-0.717.620

Begutachtung; BMB; Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Bildung (BMB) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzesentwurf

Die Stärkung der Selbstbestimmung unmündiger Mädchen ist – wie in den Erläuterungen ausgeführt – ein entscheidendes Anliegen und von zentraler Bedeutung. Aus inhaltlicher Hinsicht darf angeregt werden, die in den Erläuterungen vorgebrachten Elemente zur Begründung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Kopftuchverbots als Eingriff in die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) **stringenter zu ordnen**, d.h. in Argumente, die (1) zur Begründung der Verfolgung eines legitimen Ziels bzw. (2) zur Begründung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs (Notwendigkeit/Erforderlichkeit, Geeignetheit, Proportionalität/Angemessenheit ieS) vorgebracht werden. Dabei wäre auch auf die **Einschlägigkeit der angeführten Entscheidungen des EGMR zu achten**.

Weiters sollte die Referenz auf das Konzept der **positiven Diskriminierung** iZm der Verhängung eines Kopftuchverbots nur für Mädchen (sh. S. 3 der Erläuterungen) nochmals

geprüft werden – bei positiver Diskriminierung geht es nach hM darum, einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe gezielt Vorteile zu gewähren, um eine bestehende Benachteiligung auszugleichen.

Darüber hinaus wird angeregt, das vom Verfassungsgerichtshof 2020 genannte Argument, das Kopftuchverbot könne sich **nachteilig auf Inklusion und Bildungschancen** (Erschwerung des Zugangs zu Bildung, Ausweichen in häuslichen Unterricht) der muslimischen Mädchen, die bislang das Kopftuch tragen, auswirken, in den Erläuterungen **wirksam zu entkräften** (durch weitere Begründung bzw. Untermauerung der in den Erläuterungen enthaltenen Aussage, dass gerade die gegenteilige Wirkung eintreten werde; inklusive Nachschärfung der für die interne Evaluierung (S. 3 des Vorblatts) angegebenen Maßnahmen und Indikatoren).

Zur außenpolitischen Dimension des Gesetzesvorhabens

Aus außenpolitischer Sicht darf auf bereits erfolgte und zu erwartende Kritik internationaler Vertragskontrollorgane bzw. internationaler Komitees aus Expertinnen und Experten hingewiesen werden. Die gesetzliche Einführung eines Kopftuchverbots im Jahr 2019 (BGBl. I Nr. 54/2019) erfuhr – im Vorfeld der späteren Aufhebung des Verbots durch den Verfassungsgerichtshof – scharfe Kritik (vgl. Bericht der European Commission against Racism and Intolerance/ECRI aus 2020¹ sowie die Aussagen der ehemaligen Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatovic, aus 2021²).

Wien, am 21. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Philip Bittner

Elektronisch gefertigt

¹ Vgl. ECRI, Report on Austria 2020: <https://rm.coe.int/report-on-austria-6th-monitoring-cycle-/16809e826f>.

² Vgl. CoE-CommDH, Report following Visit to Austria from 13 to 17 December 2021: <https://rm.coe.int/commdh-2022-10-report-on-the-visit-to-austria-en/1680a6679a>.

